



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

85. Gutachten der Justizkanzlei vom 11. Nov. 1830 über die Frage: ob das uneheliche Kind einer Anerbin zu Succession in das Colonat berufen sei.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Statt. Recursin aber würde sich, auch wenn der Klage Statt gegeben werden könnte, um so viel weniger über die in der *sent. a qua* enthaltene Beweisauflage zu beschweren haben, als durchaus nicht zu vermuthen ist, die Beerdigungskosten seyen aus andern als den vom *defuncto* nachgelassenen Mitteln bestritten worden.

Deswegen hat denn auch diese Beschwerde der Recursin verworfen, die des Recurrenten aber berücksichtigt und die *sent. a qua* darnach abgeändert werden müssen.

Die bisherigen Kosten sind wegen des reformatorischen Inhalts des *Conclusi* zu compensiren gewesen.

Aus diesen Gründen ist allenthalben wie im *Concluso* geschehen erkannt worden.

N^o 85.

An Fürstliche Regierung.

Fürstlicher Regierung verfehlt nicht die Justizkanzlei ihre Ansichten über die ihr mittelst gefälligen Erlasses vom 10. August d. J. zur Begutachtung vorgelegte Frage: ob das uneheliche Kind einer Anerbin zur Succession in das Colonat berufen sey, oder ob nicht dasselbe den nachgeborenen ehelichen Kindern und eventuell dem auf-geheiratheten Stiefvater nachstehen müsse? in Folgendem zu eröffnen.

Vor allen Dingen scheint die Bemerkung nicht überflüssig zu seyn, daß sich die vorliegende rechtliche Untersuchung nicht bloß auf Meiergüter im eigentlichen Sinne, unter welchem Namen und in welchem Range dieselben vorkommen mögen, beschränken dürfe, vielmehr sich auf Bauergüter überhaupt, welche wegen ihrer Untheilbarkeit nach dem Tode oder nach eingetretener Alterschwäche des bisherigen Colonen, in ihrem ganzen Complex auf einen Nachfolger — den Anerben — übergehen, erstrecken und dabei zwischen Bauergütern, an welchen der Besitzer das volle Eigenthum hat und denen, welche in Abhängigkeit von irgend einer Gutsherrschaft besessen werden, nothwendig unterschieden werden müsse.

A. Auf die Güter der ersteren Art, — welche nur wegen der hiesigen Contributionsverfassung oder aus sonstigen Gründen des gemeinen Besten als untheilbar betrachtet werden können, und insofern nur hierher gehören, als man überall annehmen kann, daß das Gesetz vom 24. Sept. 1782, welches die Primogenitur einführt, auch für die Besitzer freieigener Bauergüter die Befugniß aufhebe, über das Anerberecht in diese Güter *inter vivos* oder *mortis causa* zu verfügen, welches eigentlich zu bezweifeln ist — dürften folgende rechtliche Grundsätze in Anwendung zu bringen seyn.

Das Erbrecht unehelich geborener Kinder ist zwar in den Colonatsrechten nicht ausdrücklich anerkannt, ebensowenig aber auch ausdrücklich verworfen. Es muß daher hier, wo das specielle Gesetz keine Ausnahme von dem gemeinen Rechte macht, dieß letztere zur Richtschnur dienen;

Runde, deutsch. Priv. Recht S. 83.

Sichhorn, Einleit. in das deutsche Privatr. S. 28.

und nach demselben succediren uneheliche Kinder, insofern sie nicht incestuosi oder adulterini sind, der Mutter und den übrigen mütterlichen Ascendenten, ohne allen Unterschied, wie eheliche Kinder.

Glück, über die Intestaterbfolge S. 107.

§. 3 J. de Scto. Orphit.

Aus dem §. 22 der Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten von 1786, wonach die Mutter eines unehelichen Kindes mit diesem, wenn sie sich mit einem anderen als dem Vater verheirathen will, zu schichten verbunden ist, könnte zwar anscheinend gefolgert werden, daß die Mutter eines unehelichen Kindes, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse, als eine, mit dem letzteren in Gemeinschaft der Güter stehende, Wittve zu betrachten sey und daß, da die Kinder aus erster Ehe, unrücksichtlich des Geschlechts, denen aus den späteren Ehen in der Colonatssuccession vorgehen,

Führer, Meyerrecht S. 42.

ingefolge jener rechtlichen Fiction das von einer Colonatsbesitzerin oder Anerbin außerehelich erzeugte Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, die von der Mutter in einer späterhin mit einem Andern als dem Vater des Ersteren — daß das *per subsequens matrimonium* legitimirte Kind den Rechten nach gar nicht mehr als vorehelich zu betrachten ist, sondern nun mit zu der Zahl der ehelichen gehört, deren vollbürtiger Bruder oder Schwester es in der That ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden — eingegangenen Ehe erzeugten Kinder von der Colonatssuccession ausschließen müsse.

Allein abgesehen davon, daß in der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten den unehelich geborenen Kindern auch hinsichtlich des Verhältnisses zu der Mutter, die Rechte ehelich geborener Kinder im Allgemeinen nirgends beigelegt worden sind, daß von einer Gemeinschaft der Güter zwischen der Mutter und ihrem unehelichen Kinde gar keine Rede seyn kann, und aus der, in dem angezogenen §. 22 enthaltenen singulären Bestimmung um so weniger gefolgert werden darf, als letztere nicht auf Rechtsprincipien beruht: so kann doch schon nach den in dem §. 4 nur gedachter Verordnung ausgesprochenen Grundsätzen — daß nämlich von der ehelichen Gemeinschaft der Güter die Colonnate nebst dem dazu gehörenden Haus = Hof = Feld = und Viehinventarium ausgeschlossen bleiben — die oben erwähnte Schichtung sich nicht auf ein, der schichtenden

Mutter schon gehörendes, oder derselben nach dem Tode ihrer Ascendenten zufallendes Colonat miterstrecken. Auf das Colonat der Mutter muß vielmehr den oben angeführten Grundsätzen zufolge, den unehelichen und ehelichen Kindern derselben ein ganz gleiches, den Colonatsgesetzen angemessenes Recht zustehen. Da nun nach jenen — den Colonatsrechten — die Söhne den Töchtern hinsichtlich der Erbfolge in die Colonate vorgehen;

Führer a. a. O. S. 42.

Giehörn a. a. O. S. 364.

der ältere, fähige Sohn aber den jüngeren ausschließt;

Berordn. v. 24. Sept. 1782

so dürften hier — wo von Bauernglitern an denen der Besitzer das volle Eigenthum hat, die Rede ist — in juristischer Hinsicht etwa folgende Fälle zu distinguiren sehn:

1) Das uneheliche Kind ist ein Sohn; diesem scheint, seine subjektive Fähigkeit zur Verwaltung eines Colonats vorausgesetzt, wegen des allen Kindern der Mutter, ehelichen und unehelichen, an dem Vermögen derselben ganz gleichmäßig zustehenden Erbrechts, vermöge seiner Erstgeburt das Auerberecht zu gebären;

2) es sind nur Töchter vorhanden, eheliche und eine uneheliche Vortochter; in diesem Falle dürfte aus den nämlichen Gründen die letztere in das Colonat succediren; ist aber

3) das uneheliche Vorkind weiblichen Geschlechts, unter den ehelichen Kindern der Mutter aber ein Sohn, so würde dieser den Vorzug vor jenen haben müssen, weil, wie oben angeführt, im Allgemeinen die Söhne den Töchtern in der Colonatssuccession vorgehen.

Vorstehende Grundsätze würden freilich nicht Platz greifen können, wenn, wie in dem Berichte des Amts Detmold v. 31. Juli c. angenommen worden, aus dem in Führer's Meyerrechte S. 42 angeführten Regierungsresoluto vom 18. Mai 1786 *per indirectum* gefolgert werden dürfte, daß die gesetzgebende Behörde eheliche Geburt für ein Requisit zur Erbfolge in das Colonat erachtet habe. Allein dieß ist nicht der Fall, weil dort ersichtlich von einer unehelichen Tochter des *coloni* die Rede ist, deren Erbfolgerecht freilich nur auf der geschehenen *legitimatio per subsequens matrimonium* beruhen konnte.

Dafür endlich, daß in Ermangelung ehelicher Kinder, das uneheliche Kind von der Succession in das von seiner Mutter frei und unabhängig von einer Gutsherrschaft besessene Colonat bei deren — der Mutter — Absterben ganz ausgeschlossen werden, und an der letzteren Ehemann übergehen sollte, scheinen keine Rechtsgründe zu streiten. Nach letzteren würde derselbe vielmehr nach dem Tode seiner Ehefrau das Colonat nur als Interimswirth zu verwalten

haben, und sich demnächst, wenn das Kind das zur Antretung des Colonats erforderliche Alter erreicht, sich mit der Leibzucht begnügen müssen.

Ganz anders dürfte es sich aber

B. in Ansehung der Bauergüter verhalten, welche von dem Colon in irgend einer Abhängigkeit vom Gutsherrn besessen werden, und von denen das Gesetz von 1782 ganz unzweifelhaft spricht. Zu diesen gehören alle meyerrechtlich besessene Güter, welche ursprünglich von einem Eigenthümer dem Colon zur Cultur unter gewissen Abgaben, Lasten und Einschränkungen übertragen worden sind, und von Jenem noch insofern dependiren, als sie *casu quo an ihn* zurückfallen können; ja wegen deren ihm in jetzt immer außerordentlicher werdenden Fällen sogar ein Abmeyerungsrecht zusteht. Bei diesen im gutsherrlichen Mey befindlichen Colonaten galt ursprünglich im Allgemeinen gewiß Folgendes:

1) nur Männer, welche dem Colonnate vorstehen konnten, wurden dazu bemeyert;

2) ein Erbrecht, kraft dessen das Meyergut in der Familie des Meyers blieb, kam früh auf; allein es blieb (wie noch jetzt in den Gegenden, wo sich das Meyerrecht in seiner genuinen Gestalt erhalten hat) immer durch den Consens des Gutsherrn bedingt. Ein anderer als ein tauglicher Meyer konnte dem Gutsherrn wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden;

3) wenn das Successionsrecht einer Tochter des Meyers anfiel, so wurde diese zum Antritte des Colonats erst dann fähig, wenn sie sich mit einem tauglichen Manne verheirathete. Letzterer „heirathete dann auf das Colonat“ und wurde Meyer, wenn der Gutsherr dazu consentirte.

cf. Bülow und Hagemann, pract. Erört. Th. IV. p. 56.

Runde, von der Interimswirths. S. 10.

In den Ländern, wo die Meyerbriefe noch nicht so ganz außer Gebrauche sind, wie im hiesigen Fürstenthume, bekommt die Tochter des Meyers, so lange sie unverehelicht bleibt, nie einen Meyerbrief. Ja selbst hier im Lippischen wird auch in neueren Zeiten nicht leicht der Fall vorgekommen seyn, daß man eine unverheirathete Anerbin zur Bewirthschaftung zugelassen hat. Daß aber in älterer Zeit allhier eben dasjenige gegolten hat, was sub Nr. 1. 2. 3 gesagt worden, und daß es bei der Bestimmung des Anerben so wie bei Aufheirathung auf Colonnate eben so sehr wie anderwärts auf den Consens des Gutsherrn und die Tauglichkeit des neuen Wirthschafers angekommen sey, kann um so weniger bezweifelt werden, als die Colonen zugleich im Leibeigenschaftsneze waren, oder durch Aufheirathung hineintraten. Auch zeigt die Verordnung von 1782

noch deutlich, daß der Consens des Gutsherrn nicht ganz bei der Bestimmung des Anerben außer Acht gelassen werden sollte.

Nach dieser ursprünglichen oder doch älteren Lage des mehrrechtlichen Verhältnisses konnte nun zwar der hier zu erörternde Fall gar nicht vorkommen, weil das uneheliche Kind einer Anerbin gar nicht Kind eines Meyers ist. Die Frage: ob das uneheliche Kind einer Anerbin den nachgeborenen ehelichen Kindern und eventuell dem aufgeheiratheten Stiefvater — also dem Meyer — nachstehen müsse? würde also in früheren Zeiten bei Colonaten, von denen hier jetzt die Rede ist, geradezu zu bejahen gewesen seyn.

Es fragt sich nun, ob jetzt etwas Anderes gilt? Das Gesetz schweigt darüber. Nur sagt es (Verordn. wegen der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten de 1786 S. 4) wie bereits oben bemerkt worden, „das Eigenthum der Güter der Bauersleute und die Erbfolge darin sey sehr eingeschränkt und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt.“ Gibt es nun eine dem älteren Meyerrechte derogirende Observanz, nach welcher das außereheliche Kind einer Anerbin (ein nicht von einem Meyer erzeugtes) die Kinder des Meyers ausschloesse? Der Justizkanzlei ist eine solche nicht bekannt; und so lange sie nicht nachgewiesen wird, muß dieselbe dafür halten, daß auch jetzt noch die oben aufgeworfene Frage bei den im gutsherrlichen Mey befindlichen Colonaten zu bejahen sey.

Vorläufig würden aber nach der Ansicht der Justizkanzlei die Aemter zur Berichterstattung aufzufordern seyn: ob jetzt in ihren Amtsbezirken Fälle vorhanden seyen, wo uneheliche Kinder von Anerbinnen nach einer darüber geltenden Meinung gewissermaßen auf eine Succession in die Colonate ihrer mütterlichen Großeltern für expectivirt betrachtet werden, und was die bisherige dem Beamten vielleicht bekannte Observanz darüber bestimme?

Sollte nun von einer solchen hindernden Observanz gar keine Spur anzutreffen seyn — wie dieß zu vermuthen steht, da in einem handschriftlichen Repertorio über die s. g. revidirte Polizeiordnung de 1735 aus dem Nachlasse des verstorbenen Geheim-Secretairs Clausing der ganz im Allgemeinen aufgestellte Grundsatz: daß uneheliche Kinder der Eigenbehörigen nicht zur Succession gelassen werden, diese letzteren vielmehr in *defectu collateralium legitimorum in primo gradu* auf den Eigenthumsherrn fällt, mit mehreren, von der Justizkanzlei freilich nicht nachgesehenen Präjudicien belegt ist — so dürfte zur Abwendung von Mißverständnissen und daraus erst zu besorgenden Entstehung einer gewiß schädlichen Observanz, gesetzlich ausgesprochen werden, daß nur eheliche Kinder — und die denselben völlig gleich zu achtenden *per subsequens matrimonium* legitimirten und Brautfinder — von Colonen und zwar ganz im Allgemeinen

und unrückfichtlich des in Anfehung der Beschaffenheit der Colonate sub A. und B. gemachten Unterschiedes überall auf das Anerberecht Anspruch machen dürfen.

Wemgleich nämlich, die Sache aus dem reinjuristischen Gesichtspunkte betrachtet, in Anfehung der sub A. angeführten Colonate, die vorliegende Frage auf eine für das uneheliche Vorkind der Anerbin günstigere Weise hat beantwortet werden müssen, so kann doch nichts destoweniger die Justizkanzlei auch hier die gesetzliche Aussprechung der völligen Gleichstellung des unehelichen Vorkindes der Anerbin mit deren späteren ehelichen Kindern hinsichtlich des fraglichen Successionsrechts, aus andern Gründen nur höchst bedenklich finden, denn abgesehen davon, daß die Unsittlichkeit dadurch offenbar einen Vorschub gewinnen würde, könnte auch häufig das Anerberecht auf die widrigste Weise in Unsicherheit gestellt werden. Gesezt nämlich die Anerbin hätte ihr uneheliches Kind in der Verborgenheit, etwa im Auslande erziehen lassen und hier im Lande ihre uneheliche Niederkunft zu verheimlichen gewußt, darauf aber in der Ehe Kinder zur Welt gebracht, so würde, wenn jenes erstere späterhin zum Vorscheine käme, sowohl der bis dahin präsumirte Anerbe seinem unehelichen Halbbruder, als die präsumtive Anerbin ihrer unehelichen Halbschwester zurückstehen müssen.

Sollte inzwischen aus den amtlichen Berichten sich ergeben, daß wirklich Fälle vorhanden wären, wo uneheliche Kinder von Anerbinnen auf eine Succession in die Colonate der mütterlichen Ascendenten für expectivirt erachtet würden, so giebt die Justizkanzlei anheim, ob nicht zur Vermeidung möglicher Verwirrung bestehender Familienverhältnisse in Anfehung solcher vorhandenen Individuen, welche in der öffentlichen Meinung für expectivirt erachtet werden, eine ähnliche transitorische Bestimmung wie in dem §. 1 der Verordn. vom 24. Sept. 1782 hinsichtlich der schon geborenen Anerben nach dem Letztgeburtsrechte gemacht worden, zweckdienlich sey.

Auch dürfte noch darüber eine gesetzliche Bestimmung zu treffen seyn, ob den unehelichen Vorkindern der Anerbinnen, außer dem ihnen nach dem §. 22 der Verordn. w. d. Güt. Gem. gebührenden Schicktheil noch etwa der gewöhnliche Brautshatz von dem mütterlichen Colonate bewilligt werden soll.

Schließlich wird Fürstliche Regierung ersucht, die bisherige Verzögerung mit den in dem Personale der Justizkanzlei neuerdings Statt gefundenen Veränderungen entschuldigen zu wollen.

Detmold, 11. Nov. 1830.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.